

Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Forbach

Für die Arbeit in den Kindergärten Bermersbach und Langenbrand der Gemeinde Forbach sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Kindergärten haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in den Kindergärten orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung im Kindergarten nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2

Aufnahme

1. In Kindergärten werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen, sofern die Belegungszahlen hinsichtlich Altersmischung und Betriebserlaubnis dies zulassen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nichtbehinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung des jeweiligen Kindergartens.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht. Hierfür muss ein schriftlicher Nachweis vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für die Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage eines schriftlichen Nachweises (Vorlage der Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft oder ärztliche Bescheinigung) über die ärztliche Untersuchung.
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
7. Zum 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Demnach müssen Kinder vor Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und Schulen wirksam gegen Masern geimpft werden. Alle Kinder, die neu im Kindergarten aufgenommen werden, müssen daher vor der Aufnahme einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz vorlegen. Ohne diesen Nachweis ist eine Aufnahme in den Kindergarten nicht möglich.

§ 3

Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung des Kindergartens zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kindergärten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
3. Die Gemeinde kann den Aufnahmevertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor:

- wenn das Kind den Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- sofern ein Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien des Kindergartens.

2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Kindergärten sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien des jeweiligen Kindergartens, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang im jeweiligen Kindergarten bekannt gegeben bzw. sind auch den Anmeldeheften zu entnehmen.
5. Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Abweichungen davon sind mit der Erzieherin abzusprechen.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5

Ferien und Schließung der Kindergärten aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss der Kindergarten/die Kindergärten oder eine einzelne Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
Die Gemeinde ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens/der Kindergärten oder einzelner Gruppen zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten/die Kindergärten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Elternbeitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an die Gemeindekasse zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Der Beitrag wird je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe des Beitrags bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beitragsschuldners leben.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Beitragsschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird der Beitrag auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Austrittsmonats zu entrichten.
3. Die Gebühren werden für **11 Monate** erhoben, d. h. der August ist gebührenfrei.

Die Höhe der Beitragssätze seit dem 01.09.2025:

Betreuungsform	Betrag pro Monat
Verlängerte Öffnungszeit für Kinder über 3 Jahren (Ü3) in Altersmischung	
1 Kind	217 Euro
2 Kinder	164 Euro
3 Kinder	116 Euro
4 und mehr Kinder	42 Euro
Ganztagesbetreuung für Kinder über 3 Jahren (nur Kindergarten Langenbrand)	
1 Kind	347 Euro
2 Kinder	259 Euro
3 Kinder	177 Euro
4 und mehr Kinder	70 Euro
Verlängerte Öffnungszeit für Kinder unter 3 Jahren (U3) in Altersmischung	
1 Kind	414 Euro
2 Kinder	312 Euro
3 Kinder	217 Euro
4 und mehr Kinder	78 Euro
Ganztagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren (U3) in Altersmischung (nur Kindergarten Langenbrand)	
1 Kind	536 Euro
2 Kinder	399 Euro
3 Kinder	275 Euro
4 und mehr Kinder	107 Euro

Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten
 - während des Aufenthalts im Kindergarten
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergarten Geländes (Spaziergänge, Feste usw.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, Covid 19, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Kindergartenleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – den Kindergarten wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.
4. In besonderen Fällen, z. B. chronische Erkrankungen, werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht. Die Notwendigkeit der Einnahme der Medikamente muss durch eine ärztliche Bestätigung des Arztes nachgewiesen werden.
Außerdem muss gewährleistet sein, dass das Kind die Einrichtung trotz der notwendigen Medikamenteneinnahme besuchen kann. In diesen Fällen muss eine schriftliche Dokumentation der getroffenen Absprachen erfolgen.

Bei akuten Erkrankungen gelten vorrangig die Regelungen der Ziffern 1 bis 3.

§ 9

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere sind die Personensorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Ob ein Kind allein nach Hause gehen oder von einer minderjährigen Person abgeholt werden darf, bedarf einer vorherigen schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten. Über die Zulassung entscheidet die Kindergartenleitung im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und des Entwicklungsstandes des Kindes sowie der örtlichen Gegebenheiten.

§ 10

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Es gelten hierzu die Richtlinien des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983 über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes.

§ 11

Verschiedenes – Elektronische Geräte

1. Das Mitbringen von elektronischen Geräten (insbesondere Mobiltelefonen, Smartwatches, Tablets, Kameras oder vergleichbaren Geräten) in die Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nicht erwünscht.
2. Das Tragen und Nutzen von Smartwatches während der Betreuungszeit ist nicht gestattet. Dies gilt ebenfalls für Geräte mit Aufnahme-, Kommunikations-, Ortungs- oder sonstigen digitalen Funktionen.
3. Soweit elektronische Geräte ausnahmsweise mitgeführt werden, sind diese vor Beginn der Betreuungszeit auszuschalten und in der Garderobe oder an dem von der Einrichtung vorgesehenen Ort aufzubewahren. Eine Nutzung während der Betreuungszeit ist nicht zulässig.
4. Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung mitgebrachter elektronischer Geräte übernimmt die Gemeinde Forbach als Träger der Einrichtung keine Haftung.
5. Bei Verstößen gegen diese Regelung kann das Gerät bis zum Ende der Betreuungszeit durch das pädagogische Personal verwahrt und anschließend an die Erziehungsberechtigten herausgegeben werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 30.07.2025 außer Kraft.

Forbach, den 22.06.2026

Robert Stiebler
Bürgermeister